

RS Vwgh 2025/6/5 Ra 2022/04/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.06.2025

Index

L72001 Beschaffung Vergabe Burgenland

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2018 §369 Abs1

LVergRG Bgld 2006 §3 Abs1

1. BVergG 2018 § 369 heute
2. BVergG 2018 § 369 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 369 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

Rechtssatz

Gemäß § 369 Abs. 1 BVergG 2018 hat der Bieter gegen den Auftraggeber bei einem hinreichend qualifizierten Vergaberechtsverstoß Anspruch auf Ersatz der Kosten der Teilnahme am Vergabeverfahren. Dieser Schadenersatzanspruch umfasst auch die Vertretungskosten im Zusammenhang mit einem auf Nichtigerklärung einer vergaberechtswidrigen Ausschreibung gerichteten Verfahren (vgl. etwa OGH 25.4.2023, 10 Ob 13/23v, Rn. 10, mwN). Gemäß Paragraph 369, Absatz eins, BVergG 2018 hat der Bieter gegen den Auftraggeber bei einem hinreichend qualifizierten Vergaberechtsverstoß Anspruch auf Ersatz der Kosten der Teilnahme am Vergabeverfahren. Dieser Schadenersatzanspruch umfasst auch die Vertretungskosten im Zusammenhang mit einem auf Nichtigerklärung einer vergaberechtswidrigen Ausschreibung gerichteten Verfahren vergleiche etwa OGH 25.4.2023, 10 Ob 13/23v, Rn. 10, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2022040063.L10

Im RIS seit

08.07.2025

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at